



C/2024/571

4.1.2024

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup>**

**am 1. Januar 2024: 4,50 %**

**Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>**

**3. Januar 2024**

(C/2024/571)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0919	CAD	Kanadischer Dollar	1,4574
JPY	Japanischer Yen	156,16	HKD	Hongkong-Dollar	8,5257
DKK	Dänische Krone	7,4581	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7515
GBP	Pfund Sterling	0,86470	SGD	Singapur-Dollar	1,4503
SEK	Schwedische Krone	11,1915	KRW	Südkoreanischer Won	1 432,28
CHF	Schweizer Franken	0,9322	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,5326
ISK	Isländische Krone	150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8057
NOK	Norwegische Krone	11,3200	IDR	Indonesische Rupiah	16 994,33
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0566
CZK	Tschechische Krone	24,675	PHP	Philippinischer Peso	60,699
HUF	Ungarischer Forint	380,75	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3638	THB	Thailändischer Baht	37,616
RON	Rumänischer Leu	4,9725	BRL	Brasilianischer Real	5,3859
TRY	Türkische Lira	32,5178	MXN	Mexikanischer Peso	18,6682
AUD	Australischer Dollar	1,6236	INR	Indische Rupie	90,9650

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**  
**vom 21. Februar 2022**  
**betreffend Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates**  
**(Sache M.10494 – VIG/AEGON CEE (Verfahren nach Art. 21))**  
**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(C/2024/578)

Am 21. Februar 2022 erließ die Kommission einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 21 Absatz 4. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseff/index.cfm?clear=1&policy\\_area\\_id=2](http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseff/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2)

**I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS ZUSAMMENSCHLUSSVORHABEN**

- (1) Die Vienna Insurance Group AG – Wiener Versicherung Gruppe (im Folgenden „VIG“) ist die Holdinggesellschaft der Vienna Insurance Group, einer internationalen Versicherungsgruppe mit Sitz in Österreich. Sie übt ihre Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in 30 Ländern aus, vor allem in Mittel- und Osteuropa (einschließlich in Ungarn über ihre lokalen Tochtergesellschaften). Sie bietet Lebens- und Nichtlebensversicherungsleistungen an.
- (2) AEGON N.V. („AEGON“) ist eine Versicherungsgruppe mit Sitz in den Niederlanden. Die ungarischen, polnischen, rumänischen und türkischen Unternehmen der Gruppe („AEGON CEE“) sind in den Bereichen Lebens- und Nichtlebensversicherung, Pensionsfonds, Vermögensverwaltung und damit verbundene Nebendienstleistungen tätig. Die ungarischen Tochtergesellschaften von AEGON, die Teil von AEGON CEE sind, werden im Folgenden als „AEGON Ungarn“ bezeichnet.
- (3) VIG beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über AEGON CEE zu übernehmen (im Folgenden „Zusammenschluss“). Zu diesem Zweck unterzeichneten VIG und AEGON am 29. November 2020 einen Kaufvertrag.
- (4) Bei der Übernahme handelt es sich um einen Zusammenschluss von unionsweiter Bedeutung im Sinne der Fusionskontrollverordnung. VIG meldete die geplante Übernahme am 15. Juli 2021 bei der Kommission an. Nach ihrer Prüfung genehmigte die Kommission den Zusammenschluss am 12. August 2021 ohne Auflagen.

**II. ZUSAMMENFASSUNG**

**A. Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung**

- (5) Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung besagt, dass die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Prüfung von Zusammenschlüssen von unionsweiter Bedeutung innehat und dass die Mitgliedstaaten ihr nationales Wettbewerbsrecht auf solche Zusammenschlüsse nicht anwenden dürfen. Die Mitgliedstaaten können zwar geeignete Maßnahmen ergreifen, um berechnete Interessen zu schützen, diese Maßnahmen müssen jedoch notwendig und verhältnismäßig und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des EU-Rechts vereinbar sein.
- (6) Nach Artikel 21 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung stellt neben der Medienvielfalt und aufsichtsrechtlichen Vorschriften die öffentliche Sicherheit ein als berechnete anerkanntes Interesse dar (im Folgenden „anerkannte Interessen“). Zum Schutz dieser anerkannten Interessen ergriffene Maßnahmen, die dazu führen dürften, dass ein Zusammenschluss von unionsweiter Bedeutung verboten, an Bedingungen geknüpft oder beeinträchtigt wird, können ohne vorherige Unterrichtung der Kommission und ohne deren Genehmigung erlassen werden und in Kraft treten, sofern sie tatsächlich dem Schutz eines anerkannten Interesses dienen und eindeutig mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (7) Einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutz anderer Interessen als der oben genannten „anerkannten Interessen“ müssen der Kommission vor ihrem Inkrafttreten gemeldet werden, sodass die Kommission diese vor ihrem Inkrafttreten prüfen kann („Meldepflicht“ und „Durchführungsverbot“).
- (8) Um die praktische Wirksamkeit des Artikels 21 der Fusionskontrollverordnung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“), der die EU und die Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, zu gewährleisten, gelten die Meldepflicht und das Durchführungsverbot gemäß der gängigen Praxis der Kommission auch dann für einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutz eines anerkannten Interesses, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass diese Maßnahmen tatsächlich dem Schutz eines „anerkannten Interesses“ dienen und/oder mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen <sup>(?)</sup>.

## B. Der Veto-Beschluss Ungarns

- (9) Am 28. November 2020 verabschiedete die ungarische Regierung einen Erlass, mit dem der Anwendungsbereich der ungarischen Rechtsvorschriften zu ausländischen Direktinvestitionen im Rahmen des wegen der Coronavirus-Pandemie ausgerufenen Ausnahmezustands ausgeweitet wurde. Diese Ausweitung führte dazu, dass der Erwerb eines im Versicherungssektor tätigen ungarischen Unternehmens durch ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unter die ungarischen Rechtsvorschriften zu ausländischen Direktinvestitionen fällt und somit einer Prüfung durch die ungarische Regierung unterliegt, die den Zusammenschluss letztlich untersagen kann.
- (10) Auf der Grundlage dieser geänderten Rechtsvorschriften zu ausländischen Direktinvestitionen meldete VIG den Erwerb von AEGON Ungarn beim ungarischen Innenministerium an. Am 6. April 2021 erließ der ungarische Innenminister einen Beschluss, mit dem die geplante Übernahme von AEGON Ungarn durch VIG untersagt wurde (im Folgenden „Veto-Beschluss“), und führte als einzige Begründung die Tatsache an, dass der Zusammenschluss den nationalen Sicherheitsinteressen Ungarns zuwiderlaufe.
- (11) Am 5. Mai 2021 legte VIG beim Hauptstädtischen Gericht Budapest Beschwerde gegen den Veto-Beschluss ein. In der Folge wurde AEGON als Beteiligter zum Verfahren zugelassen. Am 31. August 2021 wies das Hauptstädtische Gericht Budapest die Beschwerde von VIG zurück. Am 19. Oktober 2021 legten VIG und AEGON beim Obersten Gerichtshof Ungarns Berufung gegen das Urteil des Hauptstädtischen Gerichts Budapest ein. Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof Ungarns ist noch nicht abgeschlossen.

## C. Die Untersuchung der Kommission

- (12) Am 29. Oktober 2021 leitete die Kommission ein Verfahren ein, um zu prüfen, ob der Veto-Beschluss mit Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung vereinbar ist.
- (13) Am 20. Januar 2022 unterrichtete die Kommission Ungarn über ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass der Veto-Beschluss nicht mit Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung vereinbar ist, und forderte Ungarn auf, zu dieser vorläufigen Schlussfolgerung Stellung zu nehmen.
- (14) Am 10. Februar 2022 antwortete Ungarn auf die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission. Die Kommission analysierte die Argumente Ungarns und berücksichtigte sie ordnungsgemäß bei der Ausarbeitung ihres Beschlusses und insbesondere der Schlussfolgerungen.

---

<sup>(?)</sup> Siehe die bisherige Praxis der Kommission in der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 in der Sache M.4197 – E.ON/Endesa, Erwägungsgrund 27; Entscheidung der Kommission vom 26. September 2006 in der Sache M.4197 – E.ON/Endesa, Erwägungsgrund 24; Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 in der Sache M.1616 – BSCH/Champalimaud (einstweilige Maßnahmen), Erwägungsgründe 65-67. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Entscheidung der Kommission, die auf diesem Ansatz beruhte, keine offensichtlichen Beurteilungsfehler enthielt (Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2008, Kommission/Spanien, C-196/07, ECLI:EU:C:2008:146, Rn. 35-36).

**D. Bewertung durch die Kommission**

- (15) Im Zuge ihrer Bewertung stellte die Kommission Folgendes fest:
- a) Ungarn hat nicht dargelegt, weshalb das Profil der österreichischen Versicherungsgesellschaft VIG, der neuen Investorin von AEGON Ungarn, ein höheres Risiko für die öffentliche Sicherheit bergen würde als die niederländische Versicherungsgesellschaft AEGON, die derzeitige Eigentümerin von AEGON Ungarn.
  - b) Die Kommission bewertet regelmäßig Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung im Versicherungssektor, ohne dass die Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit anführen.
  - c) Ungarn hat der Kommission (und auch VIG und AEGON) abgesehen von der bloßen Behauptung, dass der Zusammenschluss die öffentliche Sicherheit in Ungarn gefährden würde, keine stichhaltigen Argumente vorgelegt, die den Veto-Beschluss rechtfertigen würden.
- (16) Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass begründete Zweifel daran bestehen, ob der Veto-Beschluss tatsächlich dem Schutz eines berechtigten Interesses (öffentliche Sicherheit) dient und mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des EU-Rechts vereinbar ist. Da der Veto-Beschluss vor seiner Durchführung der Kommission hätte mitgeteilt (und von ihr genehmigt) werden müssen, liegt ein Verstoß gegen die Meldepflicht und das Durchführungsverbot vor.
- (17) Darüber hinaus hat die Kommission die Vereinbarkeit des Veto-Beschlusses mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des EU-Rechts geprüft, insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (18) Der Veto-Beschluss beschränkt die Niederlassungsfreiheit von VIG. Ungarn hat nicht hinreichend nachgewiesen, dass der Veto-Beschluss zum Schutz vor einer tatsächlichen und hinreichend ernsten Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlassen wurde, sodass diese Beschränkung als Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt sein könnte. Darüber hinaus hat Ungarn nicht nachgewiesen, dass der Veto-Beschluss im Hinblick auf sein Ziel, die öffentliche Sicherheit zu schützen, geeignet und verhältnismäßig ist.
- (19) Vor diesem Hintergrund verstößt der Veto-Beschluss gegen die Niederlassungsfreiheit. Daher ist der Veto-Beschluss nicht mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des EU-Rechts vereinbar und verstößt somit gegen Artikel 21 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

**III. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (20) Aus den oben genannten Gründen wird in dem Beschluss der Schluss gezogen, dass Ungarn gegen Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verstoßen hat, indem es ohne vorherige Anmeldung bei der und Genehmigung durch die Kommission den Beschluss des ungarischen Innenministers vom 6. April 2021 erlassen hat, mit dem der Erwerb von AEGON Ungarn durch VIG unter Verstoß gegen Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagt wurde, sodass der Beschluss die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission, über Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung zu befinden, ungerechtfertigt beeinträchtigt.
- (21) Daher wird Ungarn in dem Beschluss aufgefordert, den Veto-Beschluss spätestens bis zum 18. März 2022 zurückzuziehen.



C/2024/580

4.1.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11391 — ITOCHU / KEOGH FAMILY TRUST / MTF HOLDINGS / UON)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/580)

1. Am 18. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ITOCHU Corporation (Japan), eine börsennotierte Gesellschaft japanischen Rechts,
- MTF Holdings Pty Ltd (Australien), eine von Macquarie Group Limited (Australien) kontrollierte Holdinggesellschaft,
- Keogh Family Trust (Australien),
- UON Pty Ltd (Australien), kontrolliert von MTF Holdings Pty Ltd und Keogh Family Trust.

ITOCHEU Corporation wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Mitkontrolle über UON Pty Ltd erwerben, das derzeit von MTF Holdings Pty Ltd und Keogh Family Trust (Australien) gemeinsam kontrolliert wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ITOCHU Corporation ist eine Handelsgesellschaft, die im Inlandshandel, in der Einfuhr/Ausfuhr und im Überseehandel mit verschiedenen Produkten aus einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig ist, so u. a. Textilien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Energie, Chemikalien, Lebensmittel, generische Erzeugnisse, Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie und Finanzen sowie Unternehmensinvestitionen in Japan und im Ausland,
- MTF Holdings Pty Ltd ist eine Holdinggesellschaft, die von Macquarie Group Limited, einem weltweit tätigen Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Anlage- und Fondsverwaltungsdienstleistungen mit Sitz in Australien, kontrolliert wird und an der australischen Börse notiert ist,
- Keogh Family Trust ist ein ins Ermessen des Treuhänders gestellter Anlagefonds, der neben der Beteiligung an UON kein weiteres Unternehmen kontrolliert und von dem Treuhänder Kalam Property Pty Ltd. verwaltet wird, dessen Anteilseigner und Geschäftsführer Mark Vincent Keogh und Karen Louise Keogh sind,
- UON Pty Ltd (Australien) ist ein Anbieter vertikal integrierter Stromversorgungssysteme, der in der Konzeption, Herstellung, Lieferung, Errichtung und Wartung abgelegener Strom- und Wasserinfrastruktur tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11391 — ITOCHU / KEOGH FAMILY TRUST / MTF HOLDINGS / UON

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/585

4.1.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.106898**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/585)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.106898
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime d'aide temporaire aux réseaux de portage de la presse
Rechtsgrundlage	Décret instituant une aide temporaire aux réseaux de portage de la presse
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 800 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	80,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste, Verlegen von Zeitungen, Verlegen von Zeitschriften
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de la culture — Direction générale des medias et des industries culturelles 182 rue Saint-Honoré, 75001 PARIS
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/586

4.1.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11399 – AXEL JOHNSON / DUSTIN)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/586)

1. Am 20. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Axel Johnson AB („Axel Johnson“, Schweden), und
- Dustin Group AB („Dustin“, Schweden).

Axel Johnson wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Dustin erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Axel Johnson ist ein Familienunternehmen, dessen Schwerpunkt auf langfristigen Investitionen liegt. Axel Johnson kontrolliert derzeit fünf Unternehmen aus verschiedenen Bereichen, so u. a. Lebensmittel, Energie, IT und Industrie. Darüber hinaus hielt Axel Johnson bis vor Kurzem etwa 34 % der Stimmrechte bei Dustin.
- Dustin ist ein Anbieter von IT-Produkten, -Dienstleistungen und -Lösungen in der nordischen Region sowie in den Beneluxländern. Dustin bietet Hardwareprodukte (u. a. Computer, Mobiltelefone, Drucker und Computerzubehör wie Bildschirme, Mäuse, Tastaturen und Kabel) verschiedener Anbieter und Marken sowie Software und zugehörige IT-Lösungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11399 – AXEL JOHNSON / DUSTIN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



**Mitteilung an die natürliche Person und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/587)

Der im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Person und der dort aufgeführten Organisation wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffene Person und die betroffene Organisation in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Person und der betroffenen Organisation in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Person und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffene Person und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum 26. Januar 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffene Person und die betroffene Organisation werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2023/195, 3.01.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/195/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2023/196, 3.01.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/196/oj>.



C/2024/588

4.1.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11314 — BAIN CAPITAL / OUTSOURCING)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/588)

1. Am 19. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA),
- Outsourcing Inc. („Outsourcing“, Japan).

Bain Capital wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Outsourcing erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 8. Dezember 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft nach dem Recht der USA, die in Unternehmen in ganz Europa, Amerika und im asiatisch-pazifischen Raum in verschiedene Branchen investiert, so u. a. Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel und Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie/produzierendes Gewerbe,
- Outsourcing ist ein japanisches Unternehmen, das Personaldienstleistungen erbringt. Outsourcing ist mit mehr als 98 Konzernunternehmen in über 39 Ländern tätig. In der Europäischen Union vermitteln Konzernunternehmen von Outsourcing Arbeitskräfte über befristete und unbefristete Verträge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11314 — BAIN CAPITAL / OUTSOURCING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/589

4.1.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.110893**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/589)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.110893
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	BOZZA DELLA DELIBERAZIONE DELLA GIUNTA REGIONALE DELL'EMILIA-ROMAGNA „PROROGA REGIME QUADRO REGIONALE PER IL SOSTEGNO ALLE IMPRESE PRESENTI SUL TERRITORIO REGIONALE COLPITE DALLA CRISI, NEI LIMITI E ALLE CONDIZIONI DI CUI ALLA SEZIONE 2.1 DELLA COMUNICAZIONE DELLA COMMISSIONE EUROPEA C(2022) 7945 FINAL DEL 28 OTTOBRE 2022 ‚TEMPORARY CRISIS FRAMEWORK FOR AID MEASURES STATE IN SUPPORT TO THE ECONOMY FOLLOWING RUSSIAN AGGRESSIONE AGAINST UKRAINE‘.“
Rechtsgrundlage	Draft Decision of the Regional Council of the Emilia-Romagna Region
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2024 — 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Emilia — Romagna viale Aldo Moro 52, Bologna
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



**Mitteilung an die natürliche Person und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/590)

Der im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Person und der dort aufgeführten Organisation wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 <sup>(5)</sup> aufgeführte Website übermittelt werden.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 2024/195 vom 3.1.2024, , ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/195/oj>

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 2024/196 vom 3.1.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/196/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/196/oj)

<sup>(5)</sup> Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter [EUR-Lex – 02014R0269-20230915 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/lexuri/02014R0269-20230915-DE-20240101-01-001-1).



C/2024/591

4.1.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über  
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität  
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/591)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2023/195, 3.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/195/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/196, 3.1.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/196/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/196/oj).

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.



C/2024/592

4.1.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11368 SONAE / MUSTI GROUP)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/592)

1. Am 15. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sonae SGPS, S.A, unter der alleinigen Kontrolle von Efanor Investimentos, SGPS, SE („SONAE“, Portugal),
- Musti Group Oyj („MUSTI GROUP“, Finnland).

SONAE wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über MUSTI GROUP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 29. November 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SONAE ist hauptsächlich im Einzelhandel mit Lebensmitteln und Non-Food-Produkten (einschließlich Heimtierfutter und Heimtierzubehör), aber auch in den Bereichen Immobilien, Verbraucherkredite und -versicherungen, elektronische Kommunikation und IT tätig. Sonae ist in Portugal unter der Marke ZU im spezialisierten Einzelhandel mit Heimtierprodukten und Heimtierdienstleistungen tätig und verkauft auch in seinen Geschäften für Waren des täglichen Bedarfs und Unterhaltungselektronik Heimtierprodukte,
- MUSTI GROUP ist im Einzelhandel mit Heimtierprodukten (Heimtierfutter und Non-Food-Produkte) und Heimtierdienstleistungen sowie in der Herstellung von Heimtierfutter in Finnland, Schweden und Norwegen tätig. MUSTI GROUP ist eine Aktiengesellschaft nach finnischem Recht, deren Aktien an der der Börse Nasdaq Helsinki Ltd. gehandelt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11368 - SONAE / MUSTI GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11307 — GI GROUP / EUROPEAN STAFFING BUSINESS OF KELLY)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/593)

Am 4. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11307 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/596

4.1.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11345 — QIA / OIA / RAKIZA / OMAN BROADBAND COMPANY)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/596)

1. Am 12. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Qatar Investment Authority („QIA“, Katar),
- Oman Investment Authority („OIA“, Oman),
- Oman Infrastructure Fund („Rakiza“, Oman).

QIA, OIA und Rakiza werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Oman Broadband Company SAOC („Oman Broadband Company“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- QIA ist der Staatsfonds von Katar, der 2005 gegründet wurde, um die staatlichen Finanzreserven zu investieren und zu verwalten. Die Fondsmittel fließen in ein breites Spektrum von Anlageklassen und -regionen sowie in Partnerschaft mit führenden Institutionen in der ganzen Welt, um ein globales und diversifiziertes, langfristig ausgerichtetes Anlageportfolio aufzubauen, das nachhaltige Renditen abwerfen und zum Wohlstand des Staates Katar beitragen kann.
- OIA ist der Staatsfonds des Sultanats Oman und zuständig für die Investition ihm zugeleiteter finanzieller Überschüsse. Damit werden die Bemühungen der Regierung um die Diversifizierung der Einkommensquellen und die Sicherung von Erträgen für künftige Generationen unterstützt.
- Rakiza ist ein geschlossener Fonds, der in Oman als Teil einer Master-Feeder-Struktur eingerichtet wurde. Gemeinsam mit seinem Feeder-Fonds Rakiza Feeder Fund I LP hat er das Mandat, in Infrastrukturprojekte in Oman und Saudi-Arabien zu investieren. Rakiza wird von Rakiza GP I Ltd (unbeschränkt haftender Partner des Rakiza Feeder Fund I LP) kontrolliert.

3. Oman Broadband Company ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Die Oman Broadband Company ist eine geschlossene Aktiengesellschaft nach omanischem Recht und wird derzeit von OIA und Rakiza gemeinsam kontrolliert. Sie stellt in Oman Breitbandinfrastruktur für Anbieter von Kommunikationsdiensten bereit und hält die Infrastruktur instand.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11345 — QIA / OIA / RAKIZA / OMAN BROADBAND COMPANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2023/598

4.1.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.106193**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/598)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.11.2023	
Nummer der Beihilfe	SA.106193	
Mitgliedstaat	Schweden	
Region	VAESTERBOTTENS LAEN	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Skellefteå Airport — Entrustment of a Service of General Economic Interest	
Rechtsgrundlage	Skellefteå kommuns förordnande till Skellefteå Airport att utföra en tjänst av allmänt ekonomiskt intresse	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Skellefteå City Airport
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Flughafenbetrieb	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel		
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2030	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Skellefteå kommun Trädgårdsgatan 6, Skellefteå	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>